

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.10.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.10.2025	Stadtwerke Menden GmbH	Jahresabschluss 2024	1403
06.06.2023	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 1 in Plettenberg	1409
06.05.2023	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung zur Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 in Plettenberg	1409
17.05.2023	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung zur Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 in Plettenberg	1409
06.06.2023	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung zur Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 10 in Plettenberg	1409
24.01.2024	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 in Plettenberg	1410
07.10.2025	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen	1410
09.10.2025	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Sitzung der Verbandsversammlung am 27.10.2025	1411
07.10.2025	Stadtwerke Neuenrade AöR	Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2024	1411
02.10.2025	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Iserlohn am 28.09.2025	1414
10.10.2025	Stadt Altena/Westf.	Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 -"Solarfeld Evingsen - Lilien Hagen"- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	1415
10.10.2025	Stadt Altena/Westf.	Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich „Lilien Hagen“-	1415

09.10.2025	Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen	Änderung der Satzung für den Sparkassenzweck- verband Kierspe-Meinerzhagen vom 18.09.2025	1417
07.10.2025	Stadt Halver	33. Änderung des Flächennutzungsplanes - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –	1418

Bekanntmachung

der Stadtwerke Menden GmbH

Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2024 mit Gewinnverwendung

Der Gesellschafterbeschluss vom 09.07.2025 lautet:

a) Jahresabschluss 2024

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH stellt den Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Menden GmbH in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, geprüften Form fest:

1.	Bilanzsumme	99.172.887,03 €
2.	Jahresüberschuss	2.693.927,22 €

b) Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH beschließt, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von **2.693.927,22 €** wie folgt zu verwenden:

- 1.077.570,89 €** Einstellung in die Gewinnrücklagen;
- 1.616.356,33 €** Ausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Menden.

(Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Dezember 2023 sind vorab 600.000,-- € ausgeschüttet worden.)

c) Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Siehe anliegenden Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPP Treuhandgesellschaft mbH

d) Auslegung

Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht liegen in der Zeit 13.10.25 bis zum 24.10.2025 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 – 10, 58708 Menden, im Foyer zur Einsichtnahme aus.

Menden, 01.10.2025

Stadtwerke Menden GmbH



Matthias Lürbke
(Geschäftsführer)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

56. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 2. Juni 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Stadtwerke Menden GmbH, Menden**

Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Menden GmbH, Menden** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Menden GmbH zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke Menden GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb

nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, 2. Juni 2025

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

57. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Düsseldorf, 2. Juni 2025



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Bekanntmachung
der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 1 in Plettenberg

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 1 in Plettenberg hat am 05.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 1 in Plettenberg von 10.03.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Plettenberg, 06.06.2023

Der Jagdvorsteher
gez. Schulte

Bekanntmachung
der dritten Änderungssatzung zur Satzung des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 in Plettenberg

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 6 in Plettenberg hat am 05.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 6 in Plettenberg von 12.03.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Plettenberg, 06.05.2023

Der Jagdvorsteher
gez. Schulte

Bekanntmachung
der dritten Änderungssatzung zur Satzung des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 in Plettenberg

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 8 in Plettenberg hat am 16.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 8 in Plettenberg von 12.03.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Plettenberg, 17.05.2023

Der Jagdvorsteher
gez. Schulte

Bekanntmachung
der dritten Änderungssatzung zur Satzung des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 10 in Plettenberg

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 10 in Plettenberg hat am 05.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 10 in Plettenberg von 10.05.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung und schriftliche Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Plettenberg, 06.06.2023

Der Jagdvorsteher
gez. Schulte

Bekanntmachung
der zweiten Änderungssatzung zur Satzung des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 in Plettenberg

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 5 in Plettenberg hat am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Jagdgenossenschaft 5 in Plettenberg vom 12.03.1981 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

§ 2

2. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 1) und schriftliche Einladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

§ 3

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 15 der Hauptsatzung der Stadt Plettenberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung in Kraft.

Plettenberg, 24.01.2024

Der Jagdvorsteher
gez. Schulte

Ersatzbestimmung eines Vertreters
für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Herr Jan Nesselrath, hat sein in der Kommunalwahl am 14.09.2025 erworbenes Ratsmandat durch Annahme seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen verloren.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU)

Herr Pascal Freyer, geb. 1991, 58540 Meinerzhagen,
pascal-freyer@web.de

festgestellt. Herr Freyer hat mit Datum vom 02.10.2025 das Ratsmandat angenommen und ist somit mit Beginn der neuen Wahlperiode Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathausgebäude 1, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch auf unter
www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.10.2025

Der Wahlleiter

gez. Klose

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Montag, dem 27. Oktober 2025 um 17.00 Uhr findet im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Verpflichtung erstmalig anwesender Mitglieder
- 4) Jahresabschluss zum 31.12.2024 /
Entlastung des Verbandsvorstehers –
Drucksache Nr.: 38
- 5) Bekanntgaben
- 6) Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, 09.10.2025

Stelse
Verbandsvorsteher



**Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade –
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – zum 31.12.2024 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz der Stadtwerke Neuenrade zum 31.12.2024 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 20.182.714,62 € ab.

Der Jahresgewinn 2024 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 auf 711.551,13 € festgesetzt.

Der Jahresgewinn 2024 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 170.320,91 € soll der „Allgemeinen Rücklage Wasserversorgung“ zugeführt werden.

Aus dem Geschäftsbereich Stadtentwässerung erwirtschafteten Jahresgewinn 2024 über 565.364,02 € soll eine Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt Neuenrade in Höhe von 180.000,00 € erfolgen, der verbleibende Betrag in Höhe von 385.369,02 € soll der „Allgemeinen Rücklage Stadtentwässerung“ zugeführt werden.

Der Jahresgewinn 2024 des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung in Höhe von 7.649,58 € soll der „Allgemeinen Rücklage Abfallbeseitigung“ zugeführt werden.

Der Jahresverlust 2024 des Geschäftsbereiches Straßenreinigung über 41.192,47 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Straßenreinigung“ verrechnet werden.

Der Jahresgewinn 2024 des Geschäftsbereiches Sonstige Leistungen für Dritte von 9.404,09 € soll der „Allgemeinen Rücklage Sonstige Leistungen für Dritte“ zugeführt werden.

Der Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Artemis GmbH, Sundern, hat am 25.07.2025 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahres-

abschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives, Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die

Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenrade, Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 07.10.2025

gez. Fabian Cormann
Vorstand

gez. Marcus Henninger
Vorstand

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Iserlohn am 28.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	70.865
Wähler/innen	26.737
Ungültige Stimmen	234
Gültige Stimmen	26.503

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Öçaldi, Burcu 1981, Bielefeld Christlich Demokratische Union Deutschlands, Freie Demokratische Partei (CDU, FDP)	58644 Iserlohn burcu-uni-essen@gmx.de	12.373
2. Joithe, Michael 1973, Letmathe jetzt Iserlohn Wählergemeinschaft DieISERLOHNER e.V. (DieISERLOHNER)	58642 Iserlohn m.joithe@dieiserlohner.de	14.130

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Joithe, Michael (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 14.130 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **15.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, den 02.10.2025

Der Wahlleiter

Michael Wojtek

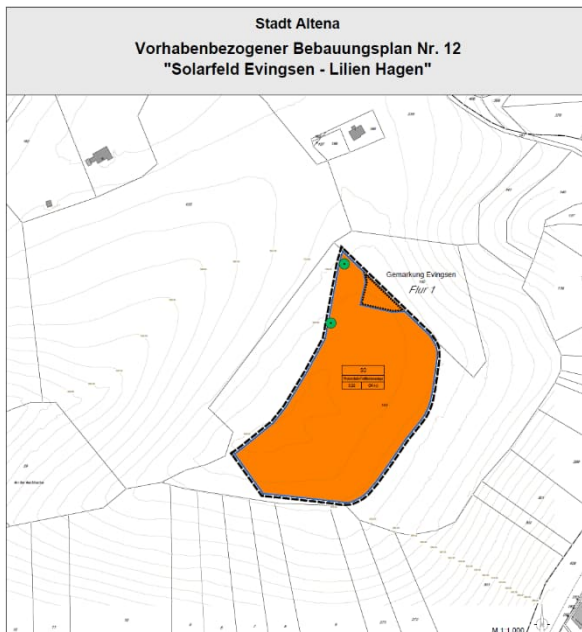


**Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12
- "Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen" -
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 12 - "Solarfeld Evingsen – Lilien Hagen" - beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Ziel der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Evingsen mit einer Leistung von 750 kWp, wofür etwa ein Hektar beschattungsfreie Fläche benötigt wird. Bei dem Areal handelt es sich um Grünland mit der Flurbezeichnung „Lilien Hagen“, das südlich des Hofes Löttringsen gelegen und ringsum von Wald umgeben ist.

Die großflächigen Solaranlagen können zwar sinnvollerweise nur im Außenbereich errichtet werden, zählen dort aber nach gängiger Rechtsprechung weiterhin nicht zu den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das

Projekt zu schaffen, muss ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB aufgestellt werden. Zukünftig soll hier ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt werden. Parallel dazu wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan entsprechend geändert (32. FNP-Änderung).

Das Verfahren wird fortgeführt mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Zeit

vom 16. Oktober – 30. Oktober 2025

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen (Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan, der Entwurf der Planzeichnung sowie der Entwurf zur Begründung) auch unter www.altena.de -Bekanntmachungen der Stadt Altena - eingesehen werden.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht, per E-Mail an n.horn@altena.de oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Altena (Westf.), den 10.10.2025

gez. Uwe Kober
Bürgermeister



**Verfahren zur 32. Änderung des
Flächennutzungsplans -Bereich „Lilien Hagen“ -**

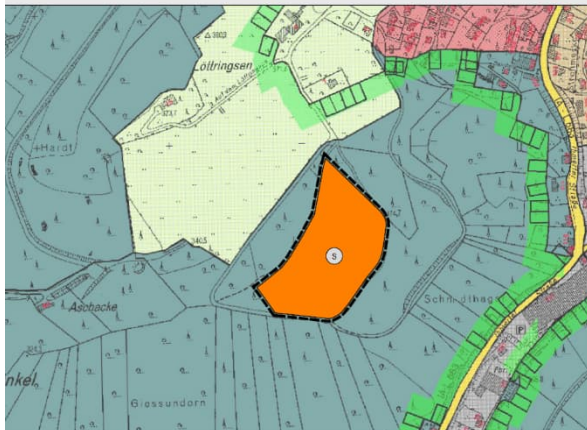
**a) Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Lilien Hagen“ - beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Sondergebietes (SO) gem. § 11 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück bisher als „Flächen für die Forstwirtschaft – Wald“ ausgewiesen.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.

32. Änderung des Flächennutzungsplanes



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit erneut gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Firma „ksolar Projekte GmbH“ plant in Evingsen in der Nähe des Löttringsens den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Beabsichtigt ist der Bau einer Anlage mit einer Leistung von 750 kWp, wofür etwa ein Hektar beschattungsfreie Fläche benötigt wird. Bei dem Areal handelt es sich um Grünland mit der Flurbezeichnung „Lilien Hagen“, das südlich des Hofes Löttringsen gelegen und ringsum von Wald umgeben ist.

Planungsrechtlich ist das Grundstück nach § 35 BauGB zu bewerten, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan nicht vorliegt. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück bisher als „Flächen für die Forstwirtschaft – Wald“ ausgewiesen. Für das Grundstück soll daher ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Gegenstand der FNP-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes (SO) gem. § 11 BauNVO. Parallel dazu soll auf Basis eines vom Antragsteller extern beauftragten Vorhaben- und Erschließungsplanes ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erstellt werden (VEP Nr. 12).

Das Verfahren wird fortgeführt mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Diese wird durchgeführt im Wege der Einzelerörterung. Dazu liegt der Planentwurf in der Zeit vom

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten können zusätzliche Termine unter der Rufnummer 209 349 telefonisch vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen (Entwurf zur FNP-Änderung sowie der Entwurf zur Begründung des FNP) auch unter www.altena.de Bekanntmachungen der Stadt Altena eingesehen werden.

Altena (Westf.), den 10.10.2025

gez. Uwe Kober
Bürgermeister

16. Oktober - 30. Oktober 2025

**Änderung der Satzung für den
Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen
vom 18. September 2025**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S. 621/SGV.NW 202) in der z.Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen (veröffentlicht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 5 vom 31. Januar 2024) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Kierspe und Meinerzhagen am 18. September 2025 die nachstehende Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen beschlossen:

**1. § 1 Abs. 2 (Mitglieder, Name, Sitz)
erhält folgende Fassung:**

Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

2. § 2 (Zweck, Haftung) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse KIERSPE-MEINERZHAGEN“

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt). Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbstständigen Sparkassen Kierspe und Meinerzhagen an. Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 2.

**3. § 5 Buchstabe a) bis c) (Ausschließungsgründe)
erhalten folgende Fassung:**

- a) Dienstkräfte der Sparkassen: diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank - eine Niederlassung der Deutschen Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.

**4. § 8 (Sitzungen der Verbandsversammlung)
erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gern. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung richtet sich nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung anstelle eines Verdienstausfalles und Fahrtkosten oder Auslagenersatzes eine Entschädigung in Höhe von EURO 100. Das vorsitzende Mitglied erhält den doppelten Betrag.

5. Die Satzungsänderung tritt gern. § 20 der Satzung einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Städte Kierspe und Meinerzhagen in der Fassung vom 18.09.2025 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m § 20 Abs. 4 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 09.10.2025

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



**33. Änderung des Flächennutzungsplanes
- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

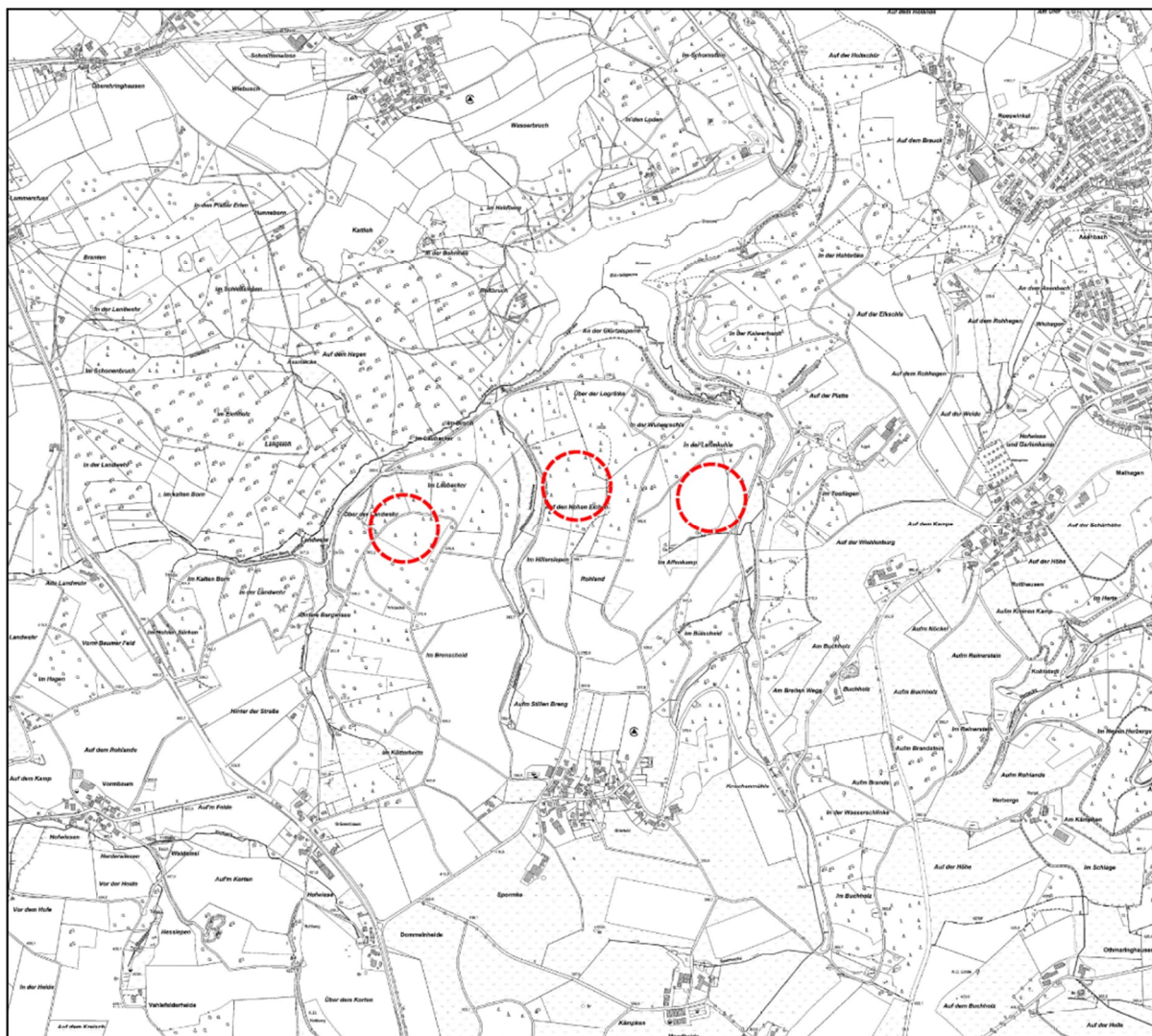
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) beschlossen:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 33. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 33. Änderung „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 08.09.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4(2) BauGB beschließt der Rat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 08.09.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen nördlich von Glörfeld geschaffen werden.

Die geplanten Windenergieanlagen können einen wichtigen Teil der heimischen Stromproduktion darstellen und einen Beitrag zum regionalen Ausbau von erneuerbaren Energiequellen im Sinne des Klimaschutzes leisten. Damit soll in Halver ein wichtiger Beitrag zum Ziel des Bundes, bis zum Jahr 2050 eine vollständig treibhausgasneutrale Energieerzeugung in Deutschland zu erreichen, geleistet werden. Durch die Kombination von innovativer Technologie, wirtschaftlichem Nutzen und sozialen Mehrwerten können langfristige Vorteile für Halver und die Region erzielt werden.

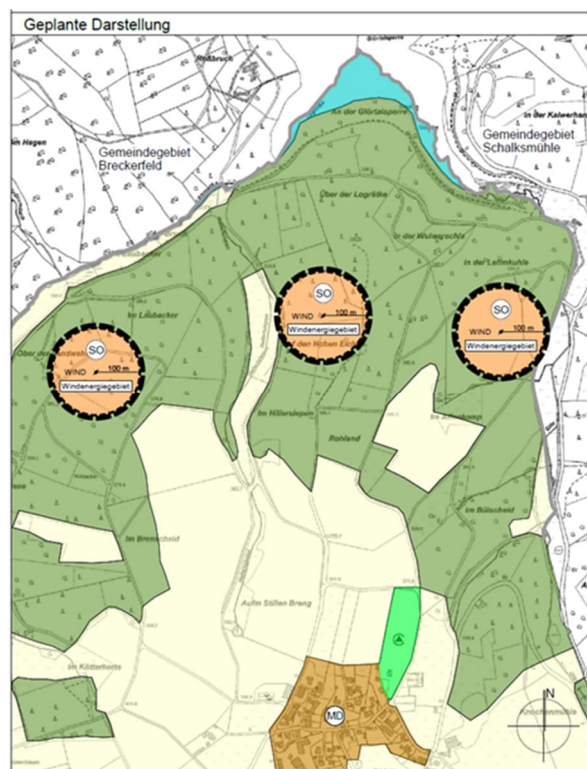
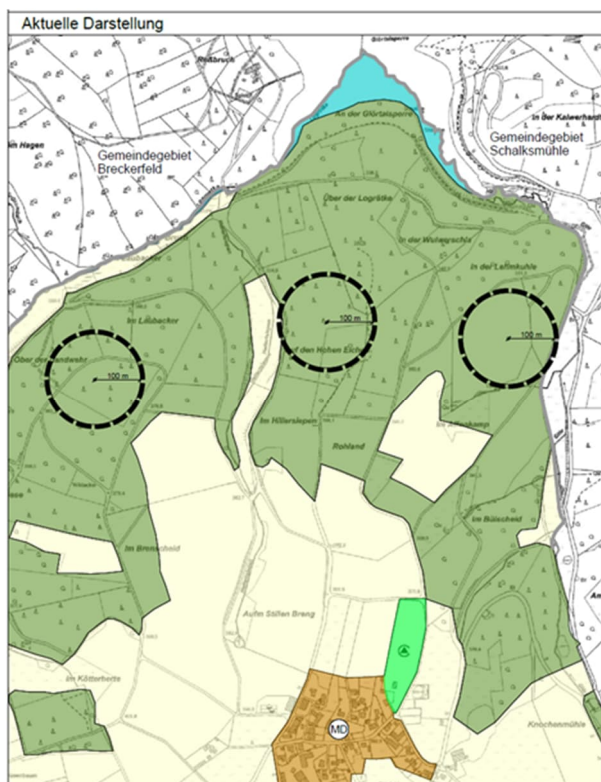
Im Sinne der Positivplanung können die entsprechenden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Halver stellt für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen größtenteils Flächen für Wald dar. Ein untergeordneter Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die drei projektierten Flächen in drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ geändert.



Der räumliche Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, die den projektierten Standorten der drei Windenergieanlagen entsprechen. Die jeweiligen Teilbereiche beziehen neben dem Turm und der Fundamentfläche auch die Flächen mit ein, die für den Rotor (Rotor-in) sowie für die Erschließung benötigt werden. Die drei Teilbereiche liegen im Norden von Halver, südlich der Glörtalsperre und nördlich der Ortslage Glörfeld, und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9,4 ha.

Die genauen Abgrenzungen der Flächennutzungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Legende			
	Flächen für Wald	 Dorfgebiet	 Grünfläche
	Flächen für die Landwirtschaft	 Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)	
	Wasserflächen	 Grenze des Gemeindegebietes	
	Sondergebiete "Windenergiegebiet" Die forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Baugebiete ist weiterhin möglich.	 Grenze der Geltungsbereiche der Änderung	



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht, Artenschutzprüfung I, Kurzbericht Horsterfassung sowie der Anlagen A bis C gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17.10.2025 bis 17.11.2025 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Stadt Halver (Bauleitplanung - Stadt Halver) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung und Umweltbericht
- Artenschutzprüfung I
- Kurzbericht Horsterfassung
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Abwägungsliste Öffentlichkeit
- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35	Hinweise zu den Zielen 7.1-2 und 10.2-6 LEP NRW sowie Zielen 3.1-1 und 5.4-1 Regionalplan; Hinweise zu Naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Natur- und Landschaftsschutz
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6	Hinweise zu Bergwerksfeldern
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Hinweise zu archäologischen Fundstellen in der Umgebung und möglichen paläontologischen Bodendenkmälern
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Märkischer Kreis	Hinweise zu Biotopen, Waldkomplex, „Wiesenbachtal „Logrötker Bachtal an der Glörtlalsperre“, Wald- und Quellbereichen
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Hinweise zu Laubwaldbereichen, Verbund- und Biotopkatasterflächen
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 08.09.2025 zu Anlass und Ziele der Planung, räumlicher Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, übergeordnete Planungen und bestehendes Planungs- und Fachrecht, Planungskonzept, Planinhalt, Alternativenprüfung und Auswirkungen der Planung
Umweltbericht (als Teil der Begründung)	Weluga Umweltplanung, Bochum	Umweltbericht Stand 21.08.2025 u.a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen, Prognosen, Alternativenprüfung und Maßnahmen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I)	Weluga Umweltplanung, Bochum	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 25.08.2025 u.a. zu Wirkfaktoren, Auswirkungen, Vorkommen geschützter Arten und Potenzialanalyse, Risiko der Betroffenheit und Prognose
Kurzbericht Horsterfassung	ecoda GmbH, Dortmund	Kurzbericht Horsterfassung Stand 21.08.2025 zu Horsterfassung und Horstbesatzkontrolle
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.10.2025
Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.